



Aussteller

VKUB – Verein für Klima- und Umweltbildung

Starenweg 19

88045 Friedrichshafen

Deutschland

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden <i>Vor -und Nachname</i> <i>Straße, Hausnr.</i> <i>PLZ, Ort</i>

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung: __-__-20__
-------------------------------------	-------------------	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe § 52 Abs.2 Satz 7 der Abgabenordnung und des Umweltschutzes § 52 Abs.2 Satz 8 der Abgabenordnung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Friedrichshafen StNr....., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- **Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Friedrichshafen StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Erziehung, Volks und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe § 52 Abs.2 Satz 7 der Abgabenordnung und den Umweltschutz § 52 Abs.2 Satz 8 der Abgabenordnung.**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung - der Erziehung, Volks und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe § 52 Abs.2 Satz 7 der Abgabenordnung - des Umweltschutzes § 52 Abs.2 Satz 8 der Abgabenordnung verwendet wird.
--

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn **das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**